

Die P-Konto Bescheinigung? Gibt es die?

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe, Greven

Das Pfändungsschutzkonto gibt es (erst) seit dem 1. Juli 2010. Bis zum 30. November 2021 war nahezu alles in der zentralen Vorschrift des § 850k ZPO mit der Bezeichnung „Pfändungsschutzkonto“ geregelt (Ergänzende Regelungen enthielten lediglich §§ 850l, 835 Abs. 3 und 4 ZPO). Und es gab auch nur die eine, sogenannte P-Konto-Bescheinigung, die von dem Arbeitgeber, der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nr. 1 InsO ausgestellt werden konnte. Hierzu wurde ein Formular von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entwickelt, das allgemein anerkannt war und Verwendung fand.

Eine Bescheinigung ist fast immer erforderlich, weil der Schutz des P-Kontos mehrstufig aufgebaut ist:

Stufe 1

- Es gibt einen Grundfreibetrag für jedes P-Konto, unabhängig davon, woraus Gutschriften auf dem Konto erfolgen.

Stufe 2

- Der Grundfreibetrages erhöht sich aufgrund von Unterhaltungspflichten. Dieser Pfändungsschutz tritt kraft Gesetzes ein, muss aber von der Bank nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung beachtet werden.

Stufe 3

- Weiterer besonderer Pfändungsschutz für unpfändbare Einkünfte kann nur aufgrund entsprechender Bescheinigung oder gerichtlichem Beschluss in Anspruch genommen werden.

Obwohl also die Erhöhung durch eine Bescheinigung für viele Fälle im Gesetz vorgesehen war und ist, gibt es für diese Bescheinigung kein amtliches Formular.

Mit der Änderung der Vorschriften für das P-Konto durch das PKoFoG ab dem 1. Dezember 2021 hat der Gesetzgeber viele neue Vorschriften eingeführt (§§ 899 bis 910 ZPO) und auch weitere Bescheinigungsmöglichkeiten. Amtliche Formulare für diese Bescheinigungen gibt es aber nach wie vor nicht. Dies und auch das jetzt mögliche

Nebeneinander verschiedener Bescheinigungen birgt Risiken und Nebenwirkungen.

Die „klassische“ P-Konto-Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO

Für die Bescheinigung der in § 902 ZPO geregelten Erhöhungsbeträgen gibt es ein entsprechend aktualisiertes bzw. geändertes Formular der AG SBV und der DK mit Ausfüllhinweisen. Die Bescheinigung kann unverändert von der Familienkasse, dem



Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe ist seit 2012 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig. Sie bearbeitet im **Henning/Lachmann/Rein - Privat-insolvenzR** die Vorschriften §§ 850 ff. ZPO u. a. zum Pfändungsschutz für Einkommen.

Sozialleistungsträger, dem Arbeitgeber oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestellt werden. Die Bescheinigung enthält folgende Punkte:

- I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO
- II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto
- III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages
- IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen
- V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags

Wenn Sie sich die Bescheinigung ansehen wollen, klicken Sie hier <https://www.agsbv.de>.

Aus III. (Grundfreibetrag und Erhöhungsbeträgen für gesetzliche Unterhaltspflichten bzw. Personen, für die der Schuldner Geldleistungen auf seinem Konto vereinnahmt) und IV. (unpfändbare laufende Geldleistungen, soweit sie den Grundfreibetrag übersteigen, sowie Geldleistungen für Kinder oder für einen Mehraufwand) ergibt sich der monatliche Gesamtfreibetrag.

Zusätzlich können einmalige Sozialleistungen oder unpfändbare einmalige Leistungen, aber auch Nachzahlungen laufender Einkünfte in bestimmter Höhe als einmaliger Freibetrag bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist somit umfassend und enthält alle möglichen Fälle der Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrages, die bescheinigt werden können. Das ist für alle Beteiligten eine gute und übersichtliche Sache.

Allerdings kann es sinnvoll sein, einen Blick auf die Bescheinigung zu werfen. So heißt es z. B. in den Ausfüllhinweise zur Bescheinigung in Bezug auf die Erhöhungsbeträge für Unterhaltspflichten gem. § 902 S. 1 Nr. 1a) ZPO: „Ob der Ehegatte oder das Kind eigenes Einkommen erzielen, spielt für die Bescheinigung des Freibetrages keine Rolle. Auch führt ein Kind bei beiden Elternteilen zu je einem ungekürzten Erhöhungsbetrag (z. B. bei der alleinerziehenden Mutter, die das minderjährige Kind

betreut und beim Vater, der Barunterhalt zahlt; z.B. bei beiden erwerbstätigen Elternteilen, bei denen ein minderjähriges Kind lebt bzw. die gemeinsam ihr Kind in Ausbildung oder Studium finanziell unterstützen).“ Liegen hier im Verwalterbüro Informationen über eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten vor, muss man aktiv werden.

Beschluss des Gerichts als P-Konto-Bescheinigung

Nimmt der Schuldner über eine Bescheinigung gem. § 903 ZPO einen erhöhten Sockelbetrag für unterhaltsberechtigten Angehörige in Anspruch, die ausreichendes eigenes Einkommen haben, kann eine abweichende Festsetzung des Freibetrags durch das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters erfolgen (§ 906 Abs. 2 bis 4 ZPO) und die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsberechtigten angeordnet werden. Insoweit reicht ein evtl. zuvor bereits erwirkter Beschluss über die Nichtberücksichtigung bzgl. des Arbeitseinkommens nach § 850c Abs. 6 ZPO nicht aus.

Zugunsten des Schuldners kann ebenfalls die Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Gericht erfolgen, insbesondere wenn sich aufgrund der Höhe des Einkommens des Schuldners unter Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften für Arbeitseinkommen ein höherer unpfändbarer Betrag ergibt, als nach § 903 ZPO bescheinigt werden kann (Stichwort: Quellenfreigabe/Quellenpfändungsschutz). § 906 Abs. 2 ZPO ermöglicht einen umfassenden Pfändungsschutz für alle unpfändbare Einnahmen des Schuldners: „Das Vollstreckungsgericht [im Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht] setzt auf Antrag einen [...] abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.“

Aber auch die Festsetzung von allgemeinen Erhöhungsbeträgen zugunsten des Schuldners ist durch das Gericht möglich, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er eine Bescheinigung, um

deren Erteilung er zunächst beim Leistungsträger und nachfolgende bei einer weiteren Stelle nachgesucht hat, nicht in zumutbarer Weise erlangen konnte, § 905 ZPO. Ein gerichtlicher Beschluss gilt dann als Bescheinigung im Sinne von § 903 ZPO.

Pflichtbescheinigungen der Leistungsträger nach § 903 Abs. 2 ZPO

Die Gerichte sollen jedoch nur ganz ausnahmsweise als bescheinigende Stelle tätig werden. Dazu wurde eine Pflichtbescheinigungen der Leistungsträger eingeführt. Ob das allerdings uneingeschränkt eine gute Idee war? Das Gesetz sieht hierzu folgendes vor:

Stellen, die Leistungen erbringen, sind verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung über ihre Leistungen mit Pflichtangaben auszustellen (§ 903 Abs. 3 ZPO). Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- die Höhe der Leistung
- in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 genannten Leistungsarten gehört

- für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird

Darüber hinaus ist die Stelle verpflichtet bei Kenntnis zu bescheinigen:

- die Anzahl der Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt
- das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen

Die hierzu verwendeten „selbstgebastelten“ Formblätter sehen der „klassische“ P-Konto-Bescheinigung zum Teil (zum Verwechseln) ähnlich. Das geht so weit, dass im Kopf unzutreffend angegeben wird, es handle sich um eine Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO („klassische“ P-Konto-Bescheinigung) statt der zutreffenden Vorschrift „Abs. 3“. Das ist irreführend.

Die Bescheinigungen können – wie die „klassische“ P-Konto-Bescheinigung – fünf Bereiche enthalten, die sich aber inhaltlich von dieser unterscheiden:

- I. Bezeichnung der bescheinigenden Stelle
- II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto
- III. Bescheinigung der Geldleistung
- IV. Bescheinigung von Unterhaltspflichten (soweit bekannt)
- V. Bescheinigung einmaliger Freibeträge

Eine Pflicht-Bescheinigung erfasst also nur die jeweilige(n) laufende(n) und/oder einmalige(n) Geldleistung(en) der bescheinigenden Stelle und – soweit bekannt – Angaben zu den gesetzlichen Unterhaltspflichten. Bei Zahlungen von unterschiedlichen Leistungsträgern müssen durch den Schuldner mehrere Bescheinigungen dem Kreditinstitut



vorgelegt werden, um über alle Zahlungseingänge verfügen zu können. Die einzelnen Bescheinigungen stehen nebeneinander und eine neuere Bescheinigung schließt eine frühere nicht aus.

Es dürfte für das P-Konto führende Kreditinstitut auch nicht immer leicht sein zu erkennen, welche Bescheinigung maßgeblich ist, wenn z. B. bereits eine „klassische“ P-Konto-Bescheinigung vorliegt und dann eine oder mehrere (ergänzende?) Einzelbescheinigung von Leistungsträgern vorgelegt werden.

Bescheinigung vs. gerichtlicher Beschluss

Noch schwerer tun sich die Kreditinstitute in der Praxis, wenn ein gerichtlicher Beschluss vorliegt und dann vom Kontoinhaber eine P-Konto-Bescheinigung vorgelegt wird.

Beispiel:

Der Schuldner hat zwei zu berücksichtigende Unterhaltspflichten. Er stand in einem Arbeitsverhältnis, in dem er ein höheres pfändbares Einkommen erzielt hat, als den gesetzlichen Freibetrag von 1.410,00 € zzgl. 527,76 € für die erste unterhaltsberechtigten Person und 294,02 € für die weitere unterhaltsberechtigten Person. Der Arbeitgeber hat die pfändbaren Beträge regelmäßig an den Insolvenzverwalter abgeführt.

Das Gericht hat daher auf seinen Antrag nach Anhörung des Insolvenzverwalters einen Beschluss erlassen, dass der Schuldner über alle Zahlungen des

Arbeitgebers auf sein P-Konto frei verfügen darf. Das Arbeitsverhältnis wurde jedoch beendet und der Schuldner bezieht jetzt Arbeitslosengeld. Um die vorgenannten Erhöhungsbeträge für seine Unterhaltspflichten in Anspruch nehmen zu können legt er der Bank eine entsprechende Bescheinigung der Schuldnerberatungsstelle vor, die ihn schon bei seinem außergerichtlichen Einigungsversuch vor Einleitung des Insolvenzverfahrens unterstützt hat.

In diesen Fällen verlangen die Kreditinstitute zum Teil eine Aufhebung des gerichtlichen Beschlusses. Dies ist jedoch im Gesetz nicht vorgesehen und wird daher von den Gerichten abgelehnt.

Die nächste Idee ist dann, eine Erklärung des Verwalters anzufordern, dass der Beschluss keine Wirkung mehr entfaltet und der Schuldner über seine aktuellen Einkünfte aus anderen Quellen verfügen darf. Aber auch dafür gibt es keine Grundlage, dass der Insolvenzverwalter einen gerichtlichen Beschluss für unbeachtlich erklärt, den der Schuldner zu seinen Gunsten – also sozusagen gegen die Masse - erwirkt hat.

Dies ist auch nicht erforderlich. Hier hilft ein Blick auf die Systematik des Pfändungsschutzkontos:

1. Der Grundfreibetrag des Kontoinhabers (= Schuldner) ist immer geschützt.
2. Erhöhungsbeträge für Unterhaltspflichten sind bei entsprechender Bescheinigung zu berücksichtigen.

(Der Pfändungsschutz besteht kraft Gesetzes. Ohne eine Bescheinigung muss die Bank die Erhöhung des pfändungsfreien Betrages jedoch nicht beachten.)

3. Gerichtliche Beschlüsse können eine Bescheinigung ersetzen, wenn diese nicht vorgelegt wird. Sie sind aber in der Regel nur erforderlich, wenn der durch Bescheinigungen zu erzielende Pfändungsschutz nicht ausreicht und sonstige landes- und bundesrechtliche Bestimmungen zur Unpfändbarkeit darüber hinausgehender Beträge führen.



AGV Seminar
(Schluss)verteilung – nur ein Knopfdruck? Theorie und praktische Umsetzung
am **16.5.2024** mit Claudia Radschuwait & Dipl.-RPfl. (FH) Monika Deppe

Der Grundfreibetrag ist stets, egal welche Zahlungseingänge auf dem P-Konto eingehen, vom Kreditinstitut zu beachten und Verfügungen des Schuldners über diesen Betrag zuzulassen. Zur Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen wegen Unterhaltspflichten bedarf es ausschließlich der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung. Häufig hilft ein klärendes Gespräch mit dem Kreditinstitut, um Missverständnisse auszuräumen.

Vorträge mit Monika Deppe:

InsO-Lupe: Hinterlegung im Insolvenzverfahren am 23.1.2024 zusammen mit Frau Claudia Radschuwait, online bei AGV Seminare

Grundlagen der Tabellenführung vom 30.1. bis 2.2.2024 zusammen mit Frau Claudia Radschuwait, online bei AGV Seminare

Forderungsprüfung im Insolvenzverfahren vom 15.2. bis 14.3.2024 zusammen mit Frau Claudia Radschuwait, online bei AGV Seminare

Aktuelle Entwicklungen in Verfahren natürlicher Personen am 27.2.2024 zusammen RiAG Dr. Graeber, online bei AGV Seminare

AGV Lehrgang: Geprüfte(r) Sachbearbeiter(in) Insolvenztabelle vom 24. bis 26.4.2024 zusammen mit Frau Claudia Radschuwait, in Berlin bei AGV Seminare

Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater in Essen

I. Einleitung

Der Erfolg des Insolvenzverfahrens, also die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger gem. § 1 Abs. 1 InsO, hängt im Wesentlichen davon ab, ob es dem Insolvenzverwalter gelingt, die Sonderaktiva zur Masse zu ziehen. Dazu gehören neben den Haftungsansprüchen gegen die Organe insbesondere auch die insolvenzanfechtungsrechtlichen Rückgewähransprüche gem. §§ 129 ff. InsO.

Prof. Dr. Schmittmann, Essen

II. Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs

Zu Zeiten des Konkursrechts sah § 41 Abs. 1 KO vor, dass die Anfechtung nur binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Verfahrens erfolgen kann. Der Konkursverwalter war daher - insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich um eine taggenaue Frist handelte - zur zügigen Geltendmachung des Anspruchs verpflichtet.

Die Insolvenzordnung regelte bei ihrem Inkrafttreten zur Verjährung des Anfechtungsanspruchs, dass dieser gem. § 146 Abs. 1 InsO a. F. mit Ablauf von zwei Jahren seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verjährt. Durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember